

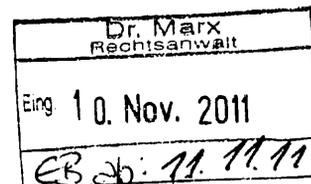


K O P I E

# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES



In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Mainzer  
Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland , vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n      Flüchtlingsrechts (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 12. Oktober 2011, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verbeek-Vienken als  
Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheides der Beklagten vom  
21. Januar 2011 wird die Beklagte verpflichtet, hinsichtlich der Klägerin die

Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt, die Beklagte zu verpflichten, hinsichtlich ihrer Person die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zuzuerkennen. Hilfsweise begehrt sie die Feststellung, dass in ihrer Person Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die am 1979 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie gab an, am 31. Juli 2009 mit ihrem eigenen Pass und einem Visum für Deutschland gemeinsam mit ihren Eltern und ihrer Schwester vom Eman Khomeini-Flughafen in Teheran mit Zwischenstopp in Doha nach Frankfurt am Main geflogen zu sein. Am 08. Oktober 2009 sei ihr in Mannheim ihre Tasche mit dem Pass gestohlen worden.

Am 22. Oktober 2009 stellte die Klägerin einen Asylantrag.

Im Rahmen ihrer Anhörung am 09. November 2009 erklärte die Klägerin, sie sei am 13.03.1388 (03. Juni 2009) zu dem Wahlkampfbüro von Moussawi in ihrem Stadtviertel gegangen und habe ihre Unterstützung angeboten. Sie habe ihr Fahrzeug mit Wahlwerbung beklebt und man habe ihr grüne Armbändchen, ein grünes Kopftuch und einen grünen Mantel gegeben. Zwei Tage vor der Wahl habe es ein Konzert nur für Frauen gegeben. Die [ ] habe dort gespielt. Ihre Schwester spiele in der Band Gitarre. Sie sei zu diesem Konzert gegangen und habe gesehen, dass viele Leute in das benachbarte Stadion strömten, da Moussawi und seine Frau dorthin kommen sollten, um zur Menge zu sprechen. Da habe sie sich entschlossen, mit ihrer Mutter in das Stadion zu

gehen. Es seien viele Leute dort fotografiert worden. Auch sie sei von einem ausländischen Journalisten fotografiert worden. Sie habe auch selbst mit ihrem Handy Fotos von anderen gemacht.

An der Wahl habe sie teilgenommen. Auch an den Demonstrationen an den folgenden Tage. Sie habe sich auf ihr Dach begeben und von dort aus Allah Akbar gerufen. Am 05.04.1388 (26. Juni 2009) sei sie wiederum auf dem Dach ihres Hauses gewesen, um Allah Akbar zu rufen. Sie habe bemerkt, dass jemand mit dem Handy Aufnahmen von ihr mache. Es sei ein Mann gewesen, der in der Nachbarschaft wohne. Er habe ihr gesagt, dass er wisse, dass sie auch „Nieder mit dem Diktator“ vom Dach gerufen habe. Er wisse nun, wer sie sei und es würde etwas Schlimmes mit ihr passieren. Es habe dann Streit zwischen ihr und dem Mann gegeben. Von ihren Nachbarn habe sie erfahren, dass dieser ältere Herr - Herr ... - Dozent an der theologischen in Ghom sei. Dann sei ein Schreiben an die Hausverwaltung gekommen, dass die Tür zur Dachterrasse verschlossen bleiben müsse. Dies habe der Vorsitzende des Rates, der die Hausverwaltung bilde, ihrem Vater gesagt. Sie sei dann nicht mehr auf die Dachterrasse gegangen, sondern habe die Allah Akbar Rufe aus dem Fenster gerufen. Als sie drei oder vier Tage später vor der Haustüre geraucht habe, habe Herr ... ihr gesagt, er habe sie gewarnt. Er habe ihr erklärt, dass er jetzt 10 Tage nach Ghom fahre und hoffe, dass Ruhe sei, wenn er zurückkomme. Am 18.04.1388 hätten sie zur Deutschen Botschaft gemusst, um das Visum zu beantragen. Am 20.06.1388 habe ihre Nachbarin, die auf die Wohnung aufgepasst habe, angerufen und ihrem Bruder gesagt, dass vor ihrer Haustüre ein Brief gelegen habe. Sie habe ihn aufgemacht und darin sei ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft des Revolutionsgerichts Teheran gewesen. Hierin habe gestanden, dass sie sich in zehn Tagen nach Erhalt des Briefes bei der Staatsanwaltschaft melden solle. Das Schreiben habe drei Anschuldigungen enthalten: 1) Beleidigung des Revolutionsführers. 2) Aufwiegelung der Bevölkerung und 3) Beleidigung des heiligen Regimes im Iran. Das Schreiben müsste sich jetzt bei ihrem Vater befinden. Als sie dies erfahren hätten, seien ihre Eltern dagegen gewesen, dass sie in den Iran zurückkehre, sie wollten erst die Lage sondieren. Ihr Vater habe dieses Schreiben einem Bekannten gezeigt, der Oberst bei der Polizei gewesen sei, er habe ihrem Vater geraten, dass sie nicht in den Iran zurückkehren solle.

Außerdem habe sie im Jahre 2007 schon einmal Probleme mit einem Sittenpolizisten gehabt. Es sei eigentlich vorgesehen gewesen, dass gegen sie ein Gerichtsverfahren laufen sollte, und sie drei Monate ins Gefängnis müsste. Sie hätten dies durch Beziehungen verhindern können, aber der Oberst, der ihren Fall bearbeitet habe, habe gesagt, dass ihre Akte noch nicht geschlossen sei. Es bestehe noch die Drohung, dass sie 3 Monate ins Gefängnis müsse.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2011 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch für die Feststellung von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Die Abschiebung wurde der Klägerin in den Iran oder in jeden anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei. Zur Begründung führt die Beklagte aus, der Klägerin stehe kein Anspruch auf Asyl zu, da sie nicht nachgewiesen habe, dass sie auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Es stehe ihr auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zu, denn ihr Vortrag sei nicht glaubhaft. So entspreche es nicht der Vorgehensweise der Behörden im Iran, dass Vorladungen der Staatsanwaltschaft unter der Tür durchgeschoben würden, sondern der Erhalt müsse persönlich quittiert werden. Zudem enthielten diese Vorladungen keine Anschuldigungen. Außerdem habe die Klägerin den Brief der Staatsanwaltschaft trotz Aufforderung bisher nicht vorgelegt. Zudem sei es nicht nachvollziehbar, dass sie bereits im September von dieser angeblichen Vorladung erfahren habe und dann erst im Oktober Asyl beantragt habe. Es sei auch erstaunlich, dass sie kurz vor ihrer Meldung als Asylsuchende ihren Pass verloren habe. Es bestünden auch keine Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz, weil weder glaubhaft vorgetragen noch aus anderen Erkenntnisquellen ersichtlich sei, dass ihre Abschiebung unter Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässig sei oder ihr individuelle und konkrete Gefahr für Leib oder Leben drohe.

Der Bescheid wurde am 26. Januar 2011 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 07. Februar 2011 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben, mit der sie vorträgt, sie habe sich selbst bei dem Wahlbüro von Herrn Moussawi gemeldet, sie habe sich dort in eine Liste eingetragen. Ihre Aufgabe habe darin bestanden, Materialien zu verteilen. Sie sei auch – wie sie geschildert habe – bei ihren Aktivitäten vor der Wahl fotografiert worden. Hinsichtlich der Rufe vom ihrem Dach, erklärte die Klägerin, sie habe auch auf dem Dach gesungen und sei die Anführerin dieser Aktionen gewesen, deshalb habe der Nachbar „ „ sich auch an sie gewandt. Soweit in dem Protokoll ihrer Anhörung ausgeführt sei, der Nachbar habe sie vor ihrer Haustüre auch auf ihre Rufe aus dem Fenster angesprochen, so sei dies nicht zutreffend. Dies müsse ein Verständigungsfehler gewesen sein. Sie habe sich einmal anstecken lassen und die Parolen vor der Türe gerufen und sei dabei von dem Nachbarn angesprochen worden. Ihre Furcht vor Verfolgung sei begründet. Die Sicherheitskräfte im Iran hätten erst Anfang 2010 damit begonnen, systematisch gegen die Oppositionellen vorzugehen und im Zusammenhang Videos- Fotoaufnahmen u.ä. auszuwerten. Bis Anfang 2010 habe eine derartige systematische Verfolgung noch nicht stattgefunden, dies ergebe sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes. Außerdem sei sie auch hier in Deutschland für die grüne Bewegung aktiv.

Ergänzend trägt sie vor, während ihres Besuches in Deutschland habe ihre Nachbarin die Wohnung in Teheran beaufsichtigt. Die Nachbarin habe den Zusteller darüber informiert, dass die Familie zu Besuch im Ausland sei und sie die Wohnung beaufsichtige. Daraufhin habe der Zusteller ihr die Ladung ausgehändigt. Es sei nicht zutreffend, dass ein Brief vor der Türe gelegen habe. Dies habe sie jedoch seinerzeit so in Erinnerung gehabt. Des Weiteren habe ihr Vater ihr berichtet, dass er nach seiner Rückkehr in den Iran die zuständige revolutionäre Staatsanwaltschaft aufgesucht habe. Dort habe man ihm die Ladung abgenommen, deshalb habe die Klägerin die Ladung nicht vorlegen können. Hier habe ihr Vater erfahren, dass etwas gegen seine Tochter vorliege, sie habe Parolen gerufen und sei dabei fotografiert worden. Ob die drei Vorwürfe in der Ladung gestanden hätten, könne sie im Nachhinein nicht mehr genau sagen. Ihr Vater habe ihr aber bereits vor der Anhörung mitgeteilt, dass diese Vorwürfe gegenüber ihrem Vater geäußert worden seien.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Januar 2011 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertretene Beklagte begehrt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres Antrages auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung. Ergänzend trägt sie vor, gerade weil die Sicherheitskräfte erst Anfang 2010 systematisch angefangen hätten, Oppositionelle zu identifizieren, sei es unwahrscheinlich, dass die Klägerin hiervon betroffen sei, da sie bereits im Juli 2009 das Land verlassen habe. Außerdem habe sie immer noch nicht die Vorladung von der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten und die in der Prozessakte aufgelisteten und in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand gemachten Unterlagen zur Lage im Iran verwiesen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dabei ist das Gericht durch das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, diese Entscheidung zu treffen, denn die Beklagte wurde zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – darauf hingewiesen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Der Klägerin steht nach Auffassung der erkennenden Kammer ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer gemäß §§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I. S. 162) durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach dieser Norm liegt ein Abschiebungsverbot dann vor, wenn ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ferner kommt es bei einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung nicht darauf an, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist; entscheidend ist lediglich, dass sowohl der Staat als auch das Staatsgebiet beherrschende Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304, S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist zwar weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht allerdings über den Schutz des Asylgrundrechts teilweise hinaus. So begründen - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AsylVfG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt ferner, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen, das heißt unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht.

Dabei ist stets erforderlich, dass dem Ausländer in seinem Heimatland bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Insoweit ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es

kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylantragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und für den Kläger nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Hat der Ausländer in seinem Heimatland bereits Verfolgungsmaßnahmen erlitten, so greift zu seinen Gunsten zwar nicht der zum Asylrecht entwickelte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Allerdings gilt für den Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG auf Grund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG eine Beweiserleichterung insoweit, als für den Vorverfolgten eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Für eine Widerlegung dieser Vermutung ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgung entkräften. Dabei kann die Vermutung selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde. Maßgebend ist insoweit eine tatrichterliche Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, juris).

Ob Bedrohungen der vorgenannten Art und damit eine politische Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Flüchtlings in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 06. März 1990 - 9 C 14/89 -, BVerwGE 85 S. 12/15). Grundlage der zu treffenden Prognoseentscheidung ist sein bisheriges Schicksal. Dabei ist es Aufgabe des Klägers, von sich aus unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Insoweit muss er dem Gericht die Überzeugung vermitteln, dass der von ihm geschilderte Sachverhalt zutrifft. Dabei dürfen allerdings keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt werden, zumal sich der Flüchtling oftmals in Beweisschwierigkeiten befindet. Vielmehr kann bereits allein der

Tatsachenvortrag zur Flüchtlingsanerkennung führen, wenn er derart „glaubhaft“ ist, dass sich das Gericht von seinem Wahrheitsgehalt überzeugen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, BVerwGE 71 S. 180). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 -, InfAuslR 1989, S. 349, vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, InfAuslR 1990, S. 38 f. und vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAuslR 1990, S. 344).

An der Glaubhaftigkeit eines Verfolgungsschicksals wird es allerdings in aller Regel fehlen, wenn der Kläger im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, Buchholz 310, § 86 Abs. 1 Nr. 212), wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unvorstellbar erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens erheblich steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 1987 - 1 A 34/87 -).

Vorliegend hat die Klägerin nach Auffassung des erkennenden Gerichts glaubhaft dargelegt, dass sie ihr Heimatland aufgrund begründeter Verfolgungsfurcht verlassen hat. So hat sie dem Gericht in der circa 2-stündigen mündlichen Verhandlung präzise und widerspruchsfrei dargelegt, dass sie sich vor den Wahlen für Moussawi eingesetzt hat und nach den Wahlen vom Dach ihres Hauses Parolen gerufen hat. Bei dieser Gelegenheit habe ein Herr mit dem Handy Aufnahmen von ihr gemacht und ihr später gedroht, ihr Schwierigkeiten zu machen. Während eines Aufenthaltes in Deutschland hat sie erfahren, dass wegen diesem Verhalten ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Die von der Beklagten gerügten Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit aufgrund von Ungereimtheiten in dem Vortrag der Klägerin hinsichtlich der Übergabe der Ladung an ihre Nachbarin hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ausräumen können. So hat sie dem Gericht überzeugend dargelegt, dass es sich

bei diesem Sachverhalt um Umstände handelt, die sie nur indirekt über ihren Vater und andere Verwandte gehört habe. Jeder habe ihr etwas erzählt und sie habe wohl bei ihrer Anhörung diese Informationen unkritisch übernommen. Sie sei jedenfalls seinerzeit überzeugt gewesen, dass dies sich so zugetragen habe. Erst vor kurzem habe ihr Vater ihr in einem Telefongespräch mit einem Kartentelefon die genauen Umstände der Ladung und des Gespräches bei der Staatsanwaltschaft mit einem Herrn „ „ mitgeteilt.

Aufgrund des persönlichen Eindrucks des Gerichts in der mündlichen Verhandlung ist die Kammer davon überzeugt, dass die Klägerin sich von der allgemeinen, nach den Wahlen im Iran herrschenden Euphorie und der Hoffnung durch allgemeine Proteste etwas ändern zu können, hat mitreißen lassen, ohne selbst ein „politischer Mensch“ zu sein. Sie hat wohl seinerzeit auch die damit verbundenen Gefahren für sich persönlich unterschätzt. Auch spricht der Umstand, dass ihre Eltern und ihre Schwester – wie geplant - in den Iran zurückgekehrt sind, und dass sie – wie sie in der mündlichen Verhandlung berichtet hat - noch vor ihrer Abreise einen Vertrag für einen Auftritt in einem Kinderzentrum abgeschlossen hat, der nach ihrer Rückkehr erfüllt werden sollte, dafür, dass die Klägerin erst aufgrund der Mitteilung ihrer Nachbarin, dass gegen sie ermittelt werde, den Entschluss gefasst hat, nicht in ihre Heimat zurück zu kehren. Insofern ist es auch plausibel, dass sie ihren Asylantrag erst gestellt, nachdem ihr Vater im Iran geklärt hat, dass die Staatsanwalt tatsächlich auf ihrem Erscheinen besteht und sich die Sache nicht anders aus der Welt schaffen ließ.

Auch wenn Zweifel daran bestehen, dass der Klägerin tatsächlich unmittelbar vor ihrer Asylantragstellung ihr Pass gestohlen worden sein soll, so kann dies alleine aber nicht dazu führen, dass ihr gesamter, im Übrigen stimmiger Vortrag ungläubhaft ist. Ist die Klägerin aber den Sicherheitskräften im Iran wegen ihrer regimekritischen Einstellung aufgrund ihrer Beteiligung an Protesten gegen das Regime aufgefallen, so droht ihr bei einer Rückkehr in den Iran die Verhaftung und Bestrafung. So ist auch in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 2011 ausgeführt, dass Oppositionelle und politische Aktivisten nach wie vor starker Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Aufgrund der Vorladung zur Staatsanwaltschaft ist auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon

auszugehen, dass die Klägerin unmittelbar nach ihrer Einreise verhaftet wird. Ihr droht daher in ihrem Heimatstaat politische Verfolgung, so dass ihr nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren.

Da die Klägerin somit bei einer Rückkehr mit einer Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit und ihrer Freiheit rechnen muss, steht ihr ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. Feststellung eines Abschiebungsverbots im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite.

Des Weiteren ist die das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben. Diese Entscheidung wird insoweit vom Klagegehen der Klägerin umfasst, da sie ungeachtet dessen, dass sie das § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG betreffende Verpflichtungsbegehren lediglich hilfsweise verfolgt, eine vollständige Aufhebung der Entscheidung der Beklagten erstrebt. Die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Behörde ist deshalb aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG bestehen, zu unterbleiben hat. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Vorliegend ist – wie ausgeführt - der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass eine Verpflichtung der Beklagten, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen, nicht in Betracht kommt, so dass die Klägerin zu Recht ihr Begehren nur hilfsweise verfolgt. Ungeachtet dessen ist aber die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmung abzusehen ist. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach von einer Entscheidung abgesehen werden kann, dafür, dass der Behörde diesbezüglich Ermessen eingeräumt ist und sie von daher berechtigt ist, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2-5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Asylanerkennung eine Bejahung

des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2–5 und Abs. 7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu den für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf seine Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in den Fällen der Asylanerkennung dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1–5 und Abs. 7 AufenthG abzusehen ist.

Demzufolge ist – wie beantragt – die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2–5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten der Klägerin bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

Des Weiteren erweist sich die der Klägerin gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts. Dabei steht vorliegend dem Erlass einer Abschiebungsandrohung grundsätzlich nicht entgegen, dass bei der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Dies folgt aus § 59 Abs. 3 AufenthG, der die Abschiebungsmöglichkeit eines Ausländers, bei dem ein Abschiebungsverbot vorliegt, regelt und ausdrücklich festschreibt, dass bei ihm nicht vom Erlass einer Abschiebungsandrohung abgesehen werden kann. Allerdings schreibt § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG weiter vor, dass in derartigen Fällen in der Abschiebungsandrohung die Staaten zu bezeichnen sind, in die der Ausländer abgeschoben werden darf. Nicht abgeschoben werden darf in den Staat, für den das Abschiebungshindernis festgestellt wird – hier: Iran – so dass auch eine dahingehende Abschiebungsandrohung nicht ergehen darf und dies insoweit auch bezeichnet

werden muss. Da dies im Vorliegenden nicht der Fall ist, erweist sich die Abschiebungsandrohung bereits deshalb als rechtswidrig.

Da somit dem Hauptantrag der Klägerin stattzugeben ist, ist über das hilfsweise geltend gemachte Vorliegen von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -.